

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

110 (8.11.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 110

Karlsruhe, den 8. November

1923

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 644. Auswärtszulagen für Arbeiter (§ 15 L.T.B.).

(A. 8. Zb 102. Nr. M 2118/2146.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 30. Oktober 1923, E. II. 92. Nr. 23 835/23:

Nachdem die Absätze 3 und 4 des § 2 der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten durch die Verordnung vom 15. Oktober 1923 (vgl. Reichsbesoldungsblatt Nr. 70/1923, S. 565) abgeändert worden sind, ist es zur gleichheitlichen Behandlung der Beamten und Arbeiter erforderlich, auch die Auswärtszulagen für Arbeiter gemäß § 15 Ziffer 2 L.T.B. nach den neuen Bestimmungen für die Beamten mit Wirkung vom 29. Oktober 1923 zu bemessen. Die Höhe der einzelnen Sätze errechnet sich daher bei einer auswärtigen Beschäftigung bei der die Reise an denselben Kalendertag angetreten und beendet wird, wie folgt:

§ 15 Ziffer 2:

- bei einer Ausbleibezeit über 3 Stunden bis zu 6 Stunden $\frac{3}{10}$ des vollen Tagegeldes bei Dienststreifen nach nicht teureren Orten für die Beamten der Stufe I (bei einer Ausbleibezeit von nicht mehr als 3 Stunden wird keine Auswärtszulage gewährt),
 - bei einer Ausbleibezeit über 6 Stunden bis zu 8 Stunden $\frac{4}{10}$ dieses Tagegeldes,
 - bei einer Ausbleibezeit über 8 Stunden $\frac{5}{10}$ dieses Tagegeldes, wenn eine anschließende auswärtige Übernachtung nicht erforderlich ist.
- Vom gleichen Zeitpunkt an sind ferner die für die Beamten im Absatz 4 des § 2 der Reisekostenverordnung getroffenen Bestimmungen auch auf die Arbeiter entsprechend anzuwenden.

Im übrigen bleiben die mit Erlaß — E. II. 92. Nr. 23 543/23 — vom 15. September 1923 bekanntgegebenen Anordnungen unverändert. Die vertragsschließenden Arbeitnehmervereinigungen haben zu meinem Bedauern dieser Regelung nicht zugestimmt.

II. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 2. November 1923, E. II. 92. Nr. 23 883/23:

In Ergänzung des Erlasses — E. II. 92. Nr. 23 835/23 — vom 30. Oktober 1923 wird der Erlaß — E. II. 92. Nr. 23 543/23 — vom 15. September 1923, soweit er die maßgebenden Sätze für die Lohnzuschläge gemäß § 15 Ziffer 7 L.T.B. (im neuen L.T.B. § 15 Ziffer 6) betrifft, wie folgt geändert:

§ 15 Ziffer 6:

- Lohnzuschlag bei einer Ausbleibezeit über 3 Stunden bis zu 6 Stunden wie a),
 - bei einer Ausbleibezeit von mehr als 6 Stunden $\frac{4}{10}$ dieses Tagegeldes.
- III. (Zu I.) Das volle Tagegeld bei Dienststreifen nach nicht teureren Orten entspricht jeweils der Auswärtszulage bei einer Ausbleibezeit über 8 Stunden. Es wird von hier aus gemäß Verfügung A 8. Zb 102. Nr. M 1736 vom 2. September 1923 bekanntgegeben. Die Sätze unter a, b, c sind jeweils nach diesem Tagegeld zu berechnen.

Absatz 3 und 4 des § 2 der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten wurde mit Amtsblatt-Verfügung Nr. 603/1923 bekanntgegeben. (Zu I. und II.) Der Erlaß E. II. 92. Nr. 23 543/23 vom 15. September 1923 wurde den Dienststellen nicht bekanntgegeben. Er bezieht sich auf die Errechnung der von hier jeweils bekanntgegebenen Auswärtszulagen. Die Ziffern f und g des Erlasses E. II. 92. Nr. 23 399/23 vom 30. August 23 — unser Telegrammbrief A 8. Zb 102. Nr. M 1736 vom 2. September 23 — wurden durch Ministerialerlaß E. II. 92. Nr. 23 883/23 dahin geändert, daß Lohnzuschläge bei auswärtiger Tätigkeit bis zu 3 Stunden nicht mehr gewährt werden. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Nr. 645. Tage- und Übernachtungsgelder bei Dienststreifen, Beschäftigungstagegelder und Entschädigungen für versetzte Beamte.

(A 2. Zb 4.)

Vorgang: Verfügung Nr. 636, Amtsblatt 108/1923.

Berordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen I B 31 104 vom 5. November 1923 über weitere Erhöhung der Tage- und Übernachtungsgelder bei Dienststreifen sowie der Beschäftigungstagegelder und der Entschädigungen für versetzte Beamte mit Wirkung vom 5. November 1923 ab.

Zu den festgesetzten Beträgen wird ein Zuschlag von 250 v. H. gewährt.

Nr. 646. Abrundung auf Millionen Papiermark.

(Ar 11. R 1. Nr. M 603.)

Die Abrundung auf volle Millionen Papiermark (MM) ist bei den Rechnungen, Zahlungen und Buchungen über alle Einnahmen und Ausgaben mit Wirkung vom 1. November 1923 an wegen der fortgeschrittenen Geldentwertung durchzuführen. Hiernach sind alle Einnahmen und Ausgaben in Reichsmark (Papiermark) abzurunden, und zwar Beträge unter 500 000 M nach unten und Beträge von 500 000 M und mehr nach oben. Bruchteile einer Million Papiermark, die beim Übergang im Kassenbestand bleiben, sind nach den Verfügungen 188, 492, 627 in den Amtsblättern 27, 76, 107 vom laufenden Jahr sinngemäß zu behandeln.

Alle Einträge in den Kassenbüchern, Nachweisungen, Verzeichnissen usw. und Belegen über Papiermark sind in Millionen-Beträgen künftig zu vollziehen. Dabei sind die sechs Nullen wegzulassen und dafür die Abkürzung „MM“, insbesondere in den Überschriften der Geldspalten, anzuwenden. Die seit 1. November in den Kassenbüchern enthaltenen Einträge über Bruchteile von Millionen Papiermark sind nachträglich auszugleichen. Die Buchung, Verrechnung und Zahlung in Goldmark wird besonders geregelt.

Nr. 647. Umzugskosten in besonderen Fällen.

(A 2. R 29. Nr. M 2141.)

Vorgang: Verfügung Nr. 529, Amtsblatt 83/1923.

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 30. Oktober 1923, E. II f. 26 Nr. 392.

Zum Erlaß vom 10. September 1923 — E. II. 22 Nr. 7877/23 —.

Die zu den Transportkosten gehörenden Frachtkosten für die Heranschaffung der an einem Ort außerhalb des Wohn- oder Dienstorts beschafften Wohnungseinrichtungsgegenstände — Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 11. August 1923 — I. B. 19704 — sind, soweit Beamte der Reichsbahn in Frage kommen, in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die frachtfreie Beförderung von Umzugsgut bei Versezungen durch Gewährung frachtfreier Beförderung auf den Haushalt der Reichsbahnverwaltung zu übernehmen.

II. Sofern nach den Bestimmungen eine Beihilfe in Höhe der entstehenden Transportkosten gewährt wird, ist eine „Anweisung zur freien Beförderung eines Umzugs“ gemäß § 26 der Freifahrtordnung anzuverlangen. Beim zweitletzten Absatz der Verfügung Nr. 529, Amtsblatt 83/1923, ist hiervon Vormerkung zu machen.

Nr. 648. Vergütungen für Leistungen zugunsten Dritter.

(Ar 11. R 13.)

In den „Bestimmungen für Leistungen zugunsten Dritter“ (Dienstanzweisung 364) treten mit Wirkung vom 1. November 1923 neue Sätze in Kraft, die in Spalte 15 der Gebührentafeln, wie folgt einzutragen sind:

Sämtliche Zahlen sind in Goldmark angegeben und mit dem Goldmarkkurs am Tage der Zahlung zu vervielfältigen.

Auf Seite 8 ist hinter „D Gebührentafeln“ ein †) anzubringen und auf der gleichen Seite als Fußnote handschriftlich zu vermerken: †) von Spalte 15 ab sind die Sätze in Goldmark ausgedrückt.

D I: XI = 2,70, X = 2,45, IX = 2,20, VIII = 2,00, VII = 1,80, VI = 1,60, V = 1,45, IV = 1,35, III = 1,25, II = 1,15, Befahrungszulage = 0,10;

D II: a = 35, II b = 2,35, II c 1 = 13, 13, 13, II c 2 = 15, 15, 15, II c 3 = 17, 17, 17, II d = 1,60;

D III a: 1 = 40, 2 = 55, 3 = 75, 4 = 100, 5 = 130, 6 = 22;

D III b 1: a 1 = 1,95, a 2 = 2,40, a 3 = 3,05, a 4 = 3,80, a 5 = 4,80;

D III b 2: a 1 = 2,10, a 2 = 2,50, a 3 = 2,70, a 4 = 2,90, a 5 = 3,20;

D III b 3: a 1 = 0,05, a 2 = 0,10, a 3 = 0,15, a 4 = 0,20, a 5 = 0,20;

D III b 4: a 1 = 4,10, a 2 = 5,00, a 3 = 5,90, a 4 = 6,90, a 5 = 8,20;

D IV = 0,35, D V = 1,25, Befahrungszulage 0,10, D VI = 1,35, Befahrungszulage = 0,10.

Bei schon abgerechneten Vergütungen hat es sein Bewenden.

Es sind stets derart bemessene Anzahlungen zu fordern, daß der voraussichtliche Rechnungsbetrag für die Leistung vollständig gedeckt ist. Die Abrechnung hat sofort nach Beendigung der Leistung zu erfolgen.

Nr. 649. Vorschüssige Zahlung der Nachtdienstzulage.

(A 2. Zb 9. Nr. M 2074.)

Bis auf weiteres kann in der Zeit vom 15. bis 20. jeden Monats den Beamten ein angemessener Vorschuß auf die für den betreffenden Monat zustehende Nachtdienstzulage gezahlt werden. Der Vorschuß soll etwa $\frac{3}{4}$ der nach der Diensterteilung zustehenden (geschätzten) Zulage betragen. Abrundung nach den jeweils im Amtsblatt für die Dienstereisefkosten bekanntgegebenen Bestimmungen. Für die Beamten des Zugdienstes ist dieser Vorschuß bereits in den Vorschuß auf die Aufwandsentschädigung einzurechnen (vgl. Verfügung Nr. 474, Amtsblatt 72/1923).

Im Bordruch 2763 können für jeden Beamten 4 Querspalten (Ordnungszahlen) verwendet werden, damit die im Monat mehrmals wechselnden Nachtdienstzulagen übersichtlich berechnet werden können. In der letzten Querspalte ist der Vorschuß hinter dem Namen und Dienstereisenschaft des Beamten einzutragen und die Empfangsbescheinigung auf gleicher Linie zu erheben.

Nr. 650. Nichtannahme von Kundenschecks an Zahlungs Statt.

(Ar 11. R 23.)

Die von Kollfuhrunternehmern, Speditoren und sonstigen Zahlungspflichtigen bei Begleichung von Frachten usw. an Zahlungs Statt angebotenen Schecks ihrer Kundschaft sind in Rücksicht darauf, daß den Kassen die mit der Einlösung solcher Schecks verbundenen Schwierigkeiten und Weiterungen nicht zugemutet werden können, zurückzuweisen.

Nr. 651. Erhöhung des Nachtdienstzuschlags.

(A 2. Zb 9.)

Mit Wirkung vom 28. Oktober 1923 wird die Zahl 300 Millionen in Nr. 628, Amtsblatt 107/1923, durch 600 Millionen ersetzt.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.**Nr. 652. Fahrgelderstattungen.**

(C 31. Vb 9.)

Nach Verfügung C 31. Vb 9. Nr. M 1149 vom 30. Oktober 1923 (Anleitung für die Umstellung der Personen-, Gepäck- und Expressguttarife auf Goldbasis) sind bei Fahrgelderstattungen aus Billigkeit 20 vom Hundert, mindestens 0,50 Goldmark für jede Karte als Verwaltungskosten einzubehalten. Ergänzend wird auch der Mindestersatzbetrag auf 0,50 Goldmark festgesetzt.